

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 376/2000 DES RATES**vom 17. Februar 2000****zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 1999 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2700/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1999 festzusetzen.
- (2) Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.
- (3) Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Juli 1999, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.
- (4) Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.
- (5) Im Fall einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags für den Zeitraum zwischen dem

1. Juli 1999 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 1999 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorzusehen.

- (6) Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1999 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung dieser Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er wird folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 festsetzen.

Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 1.

Im Fall einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1999 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 1999 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Juli 1999	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Juli 1999
Ägypten	80,3	Mali	91,6
Albanien	115,3	Malta	87,2
Algerien (*)	0,0	Marokko	87,6
Angola	65,4	Mauretanien	71,5
Antigua und Barbuda	124,1	Mauritius	73,6
Äquatorialguinea	92,5	Mexiko	68,8
Argentinien	112,0	Mosambik	93,6
Äthiopien	66,3	Namibia	62,9
Australien	97,1	Neukaledonien	114,4
Bangladesch	72,8	Nicaragua	84,3
Barbados	121,8	Niederländische Antillen	96,2
Belize	86,6	Niger	78,5
Benin	76,5	Nigeria	74,8
Bolivien	72,7	Norwegen	129,7
Bosnien-Herzegowina	86,2	Pakistan	69,5
Botsuana	59,9	Papua-Neuguinea	69,0
Brasilien	79,6	Peru	91,0
Bulgarien	94,3	Philippinen	65,3
Bundesrepublik Jugoslawien	48,6	Polen	66,2
Burkina Faso	78,6	Republik Kap Verde	86,2
Burundi (*)	0,0	Ruanda (*)	0,0
Chile	101,1	Rumänien	55,4
China	99,3	Rußland	121,5
Costa Rica	85,5	Salomonen	95,8
Côte d'Ivoire	99,9	Sambia	59,0
Demokratische Republik Kongo (*)	0,0	Samoa	76,8
Dominikanische Republik	72,8	São Tomé und Príncipe	84,2
Dschibuti	125,1	Schweiz	119,4
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (*)	0,0	Senegal	81,5
Eritrea	62,6	Sierra Leone (*)	0,0
Estland	71,6	Simbabwe	29,7
Fidschi	68,7	Slowakei	56,6
Gabun	118,2	Slowenien	90,5
Gambia	74,2	Somalia (*)	0,0
Georgien	82,2	Sri Lanka (*)	0,0
Ghana	45,0	Südafrika (Kapstadt)	64,3
Guatemala	68,4	Südafrika (Pretoria)	61,3
Guinea	97,0	Sudan	31,5
Guinea-Bissau	104,2	Südkorea	107,1
Guyana	65,4	Suriname	51,0
Haiti	90,5	Swasiland	48,5
Hongkong	112,4	Syrien	87,7
Indien	51,6	Tansania	85,1
Indonesien	57,2	Thailand	65,6
Israel	102,5	Togo	90,6
Jamaika	120,1	Tonga	87,3
Japan (Naka)	156,7	Trinidad und Tobago	68,3
Japan (Tokio)	163,9	Tschad	97,0
Jordanien	82,1	Tschechische Republik	74,2
Kamerun	92,9	Tunesien	80,5
Kanada	78,8	Türkei	83,9
Kasachstan	102,4	Uganda	90,7
Kenia	86,4	Ukraine	138,8
Kolumbien	76,3	Ungarn	61,5
Komoren	106,3	Uruguay	103,6
Kongo (*)	0,0	Vanuatu	115,1
Kroatien	86,1	Venezuela	108,1
Lesotho	51,0	Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	110,4
Lettland	72,3	Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	96,7
Libanon	116,5	Vietnam	64,5
Liberia (*)	0,0	Westjordanland — Gaza (*)	0,0
Litauen	67,9	Zentralafrikanische Republik	120,3
Madagaskar	49,0	Zypern	90,3
Malawi	30,3		

(*) Liegt nicht vor.